

BStGer BB.2008.66 vom 25. August 2008

Bundesstrafgericht, 2008-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2008.66

FR: TPF BB.2008.66 du 25 août 2008

IT: TPF BB.2008.66 del 25 agosto 2008

Regeste

Erläuterung und Berichtigung bzw. Revision (Art. 129 bzw. Art. 121 BGG)

Erwägungen

E. 1

Die I. Beschwerdekammer nimmt auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung vor, wenn das Dispositiv eines Entscheides unklar, unvollständig oder zweideutig ist, sei- ne Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch sind, oder wenn es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält (Art. 129 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SGG).

Der Vertreter des Gesuchstellers führt aus, der I. Beschwerdekammer sei bei ihrem Entscheid vom 18. Juli 2008 ein „offensichtliches Versehen“ un- terlaufen, was von Amtes wegen zu korrigieren sei (act. 1.1, S. 1).

Ein offensichtliches Versehen bildet für sich allein keinen Grund für eine Er- läuterung oder Berichtigung, sondern es ist diesbezüglich nur dann von Re- levanz, wenn das Versehen eine Unklarheit, Unvollständigkeit oder Zwei- deutigkeit des Urteilsdispositivs oder einen der anderen Dispositivmängel gemäss Art. 129 Abs. 1 BGG nach sich zieht. Ein solcher Dispositivmangel wird vorliegend jedoch weder behauptet noch nachgewiesen. Die Vorbrin- gen des Gesuchstellers können damit unter dem Titel Erläuterung und Be- richtigung nicht gehört werden und es ist insoweit darauf nicht einzutreten.

- 3 -

E. 2

Die Revision eines Entscheides kann unter anderem verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Verse- hen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 lit. d BGG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SGG).

Der Gesuchsteller macht geltend, die I. Beschwerdekammer habe bei ih- rem Entscheid die Prozessentschädigung von Fr. 1'900.--, die er im Rah- men des Beschwerdeverfahrens BB.2006.54 erhalten habe, zu Unrecht von der Gesamtentschädigung abgezogen. Wie sich aus verschiedenen Unterlagen ergebe, habe der Vertreter des Gesuchstellers die Mandate Strafverfahren und Beschwerdeverfahren separat geführt (act. 1.1, S. 1). Der Gesuchsteller macht damit neue Tatsachen und Unterlagen geltend, die nicht in den Akten des zur Revision stehenden Verfahrens liegen.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, können lediglich solche Tatsachen Revisionsgründe bilden, die in den Akten des zur Revision stehenden Ver- fahrens liegen und vom Gericht versehentlich nicht berücksichtigt wurden. Dies wird vorliegend nicht behauptet, weshalb

auf die Eingabe des Gesuchstellers auch unter dem Titel Revision nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass der Vertreter des Gesuchstellers im Entschädigungsverfahren seitens des Gerichts schriftlich aufgefordert wurde, die Bemühungen für den Gesuchsteller zu spezifizieren, insbesondere nach Art, Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Tätigkeiten. Der Vertreter des Gesuchstellers weigerte sich ausdrücklich, dieser Aufforderung nachzukommen und hat deshalb die Folgen der dadurch bestehenden Unklarheiten zu tragen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 245 Abs. 1 BStP), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festgesetzt wird (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32).

- 4 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.